



Brüssel, den 6. Juli 2026
(OR. en)

11587/26

**Interinstitutionelles Dossier:
2026/0190 (NLE)**

**FISC 249
ECOFIN 975
ENER 500**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	6. Juli 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 354 final
Betr.:	Vorschlag für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Ermächtigung Irlands, gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG auf gewerblich genutztes Gasöl, das von bestimmten Straßenverkehrsunternehmen verwendet wird, ermäßigte Verbrauchssteuersätze anzuwenden

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 354 final.

Anl.: COM(2026) 354 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 6.7.2026
COM(2026) 354 final

2026/0190 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Ermächtigung Irlands, gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG auf gewerblich
genutztes Gasöl, das von bestimmten Straßenverkehrsunternehmen verwendet wird,
ermäßigte Verbrauchssteuersätze anzuwenden**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Die Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom in der Union ist in der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom¹ (im Folgenden „Richtlinie“) geregelt.

Gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Richtlinie kann der Rat zusätzlich zu den insbesondere in den Artikeln 5, 15 und 17 festgelegten Bestimmungen einstimmig auf Vorschlag der Kommission einen Mitgliedstaat ermächtigen, aufgrund besonderer politischer Erwägungen weitere Steuerbefreiungen oder -ermäßigungen einzuführen.

Mit Schreiben vom 20. Mai 2026 unterrichteten die irischen Behörden die Kommission über ihre Absicht, eine Ermächtigung zur vorübergehenden Senkung der effektiven nationalen Steuersätze für gewerblich genutztes Gasöl, das von Straßenverkehrsunternehmen, die unter die Regelung gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie fallen, als Kraftstoff verwendet wird, auf ein Niveau unterhalb der in Artikel 7 und Anhang I Tabelle A der Richtlinie festgelegten Mindeststeuerbeträge zu beantragen. Mit Schreiben vom 1. Juli 2026 präzisierten die irischen Behörden die Dauer der beantragten Ermächtigung.

Seit Beginn der feindseligen Handlungen in der Straße von Hormus am 28. Februar 2026 und dem daraus resultierenden Anstieg der Energiepreise hat die irische Regierung den globalen Verbrauchsteuersatz für als Kraftstoff verwendetes Gasöl mit Wirkung vom 15. April 2026 auf 37,185 Cent pro Liter gesenkt.

Darüber hinaus wendet Irland ein Dieselerabattsystem zugunsten von Güterkraftverkehrs- und Busverkehrsunternehmen an, wie es nach Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie zulässig ist. Die seit Beginn dieser Krise eingeführten Rechtsvorschriften führen dazu, dass die Parteien, die unter diese Regelung fallen, derartige Rückerstattungen erhalten, dass sich für diese Parteien der effektive Verbrauchsteuerbetrag für als Kraftstoff verwendetes Gasöl bis zum 31. August 2026 auf 0,25185 EUR pro Liter und vom 1. September 2026 bis zum 30. September 2026 auf 0,31689 EUR pro Liter beläuft. Beide Sätze liegen unter dem in der Richtlinie festgelegten Mindestsatz der Union.

Die beantragte Geltungsdauer der Maßnahme erstreckt sich auf den Zeitraum von der Annahme des Beschlusses des Rates bis zum 30. September 2026, was innerhalb der nach Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie zulässigen Höchstdauer liegt.

Den irischen Behörden zufolge besteht das Ziel der Maßnahme darin, die Auswirkungen der hohen Einzelhandelspreise für Gasöl, die eine Folge der jüngsten geopolitischen Ereignisse sind, auf die Güterkraftverkehrs- und Busverkehrsunternehmen abzumildern. Diese Maßnahme wird die durch die höheren Kraftstoffpreise ausgelösten Zweitrundeneffekte auf die Verbraucherpreise abmildern, da diese Sektoren bei der Bereitstellung sonstiger Waren und Dienstleistungen eine wichtige Rolle spielen.

¹ Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (ABl. L 283 vom 31.10.2003, S. 51, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2003/96/oj>).

Der Europäische Rat betonte in seinen Schlussfolgerungen vom 19. März 2026, dass die Energiewende nach wie vor die wirksamste Strategie ist, um die strategische Autonomie Europas zu verwirklichen, die Widerstandsfähigkeit zu stärken, die Energiepreise strukturell zu senken und die saubere, reichlich vorhandene selbst erzeugte Energie zu liefern, die für die Versorgung der Wirtschaft der Zukunft erforderlich ist.

Zugleich erkannte der Europäische Rat an, dass es kurzfristig gezielter Lösungen bedarf, um erschwingliche Energie zu gewährleisten, wobei die Technologieneutralität, die konkrete Situation der Mitgliedstaaten, die besondere Gefährdung bestimmter Industriezweige durch Standortverlagerungen und die Notwendigkeit, die Bedingungen für energieintensive innovative Sektoren zu verbessern, zu berücksichtigen sind, ohne dabei die Vorhersehbarkeit und die gleichen Wettbewerbsbedingungen zu beeinträchtigen.

Vor diesem Hintergrund ersuchte der Europäische Rat die Kommission, unverzüglich ein Instrumentarium gezielter befristeter Maßnahmen vorzulegen, um den jüngsten Preisspitzen bei eingeführten fossilen Brennstoffen infolge der Krise im Nahen Osten entgegenzuwirken. Die Mitgliedstaaten geben in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates politische Leitlinien vor; sie sind ein politisches Mandat für die Annahme haushaltspolitischer Maßnahmen, die die geforderte Flexibilität ermöglichen. In diesen Schlussfolgerungen wird eindeutig für die vollständige Nutzung der in der Richtlinie vorgesehenen Ausnahme- und Flexibilitätsregelungen plädiert, einschließlich der Annahme vorübergehender Steuerermäßigungen, die genau auf die außergewöhnlichen Umstände und das Ziel der Erschwinglichkeit von Energie abgestimmt sind.

Solche Maßnahmen würden darauf abstellen, den Mitgliedstaaten die Entwicklung zielgerichteter vorübergehender Lösungen zu ermöglichen, um die negativen Auswirkungen der derzeitigen Energiekrise auf die Preise zu bewältigen. Sie sind notwendig, um erschwingliche Energie zu gewährleisten, und zwar unter Berücksichtigung der Technologieneutralität, der konkreten Situation der Mitgliedstaaten, der besonderen Gefährdung bestimmter Industriezweige durch Standortverlagerungen und der Notwendigkeit, die Bedingungen für energieintensive innovative Sektoren zu verbessern, ohne dabei die Vorhersehbarkeit und die gleichen Wettbewerbsbedingungen zu beeinträchtigen.

Seit dem Einsetzen der feindseligen Handlungen am 28. Februar 2026 und der anschließenden Blockade der Straße von Hormus ist der Ölpreis (Brent) von rund 60 EUR/Barrel auf über 90 EUR/Barrel gestiegen². Nach Angaben des Zentralen Statistikamts Irlands stiegen die Preise für Gasöl, gemessen anhand des harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI), im März 2026 im Monatsvergleich um 18 % und erreichten ihren höchsten Stand seit Juli 2022³.

Betrachtet man die voraussichtliche Entwicklung des Ölpreises während der Geltungsdauer dieser Ausnahmeregelung, so dürften die Preise weiterhin hoch bleiben. Die Aussichten für die Zeit danach sind stark von der Dauer der feindseligen Handlungen im Nahen Osten und der Blockade der Straße von Hormus abhängig.

Die Kraftstoffpreise folgen der Entwicklung des Rohölpreises mit einer Verzögerung von ein bis zwei Wochen, wobei die Benzinpreise tendenziell weniger direkt auf die Ölpreise reagieren, während die Preise von Gasöl, das in die EU importiert wird, tendenziell volatil sind als die Rohölpreise.

² GD ENER, Wöchentliches Ölbulletin, 2. April 2026, https://energy.ec.europa.eu/data-and-analysis/weekly-oil-bulletin_en?prefLang=de.

³ [Focus on Fuel and Home Heating Costs March 2026 - Central Statistics Office](#).

Aufgrund des globalen Charakters der Ölpreise und des begrenzten Einflusses der Mitgliedstaaten auf diese Preise handelt es sich um eine Krise externen Ursprungs. Alle Mitgliedstaaten werden mit ähnlichen globalen Preisen für Energieerzeugnisse konfrontiert sein.

Die Republik Irland ist aufgrund ihrer spezifischen geografischen Merkmale und der unzureichend ausgebauten Eisenbahninfrastruktur sowohl im Personen- als auch im Güterverkehr in hohem Maße auf den Straßenverkehr angewiesen.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

In Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2003/96/EG des Rates heißt es:

„Zusätzlich zu den Bestimmungen der vorstehenden Artikel, insbesondere der Artikel 5, 15 und 17, kann der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission einen Mitgliedstaat ermächtigen, auf Grund besonderer politischer Erwägungen weitere Befreiungen oder Ermäßigungen einzuführen.“

Mit den fraglichen Steuerermäßigungen beabsichtigen die irischen Behörden, die Auswirkungen der hohen Einzelhandelspreise für Gasöl auf den Straßenverkehrssektor, die durch die feindseligen Handlungen im Nahen Osten ausgelöst wurden, abzumildern; und letztlich soll durch die Abschwächung von Zweitrundeneffekten das Ziel verfolgt werden, die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen auf Privathaushalte und Unternehmen zu verringern.

Diese Steuerrückerstattung hätte zur Folge, dass die Begünstigten von effektiven Verbrauchsteuersätzen profitieren könnten, die unter den EU-Mindeststeuersätzen gemäß der Richtlinie liegen; dies erfordert eine Ermächtigung, die Gegenstand dieses Vorschlags ist.

Die Einführung solcher effektiver Steuersätze kann nach Artikel 19 der Richtlinie in Betracht gezogen werden, denn dieser Artikel ermöglicht den Mitgliedstaaten die Einführung weiterer Befreiungen, Erstattungen oder Ermäßigungen aufgrund besonderer politischer Erwägungen.

Die begrenzte Geltungsdauer liegt innerhalb der nach Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie zulässigen Höchstdauer; eine Verlängerung ist möglich.

Außerdem ist die Steuerermäßigung nicht mit anderen Arten von Steuerermäßigungen kumulierbar.

Unter diesen Umständen erscheint es angebracht, die Ermächtigung für den beantragten Zeitraum zu erteilen.

Allerdings sind Steuererstattungen mit Haushaltskosten verbunden und führen tendenziell zu einem Anstieg der Nachfrage nach fossilen Brennstoffen, wodurch sich das Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage verschärft. Deshalb sollte die Maßnahme streng befristet bleiben, und ihre erwarteten Auswirkungen auf die Nachfrage nach fossilen Brennstoffen sowie ihre Haushaltskosten sollten bewertet werden. Erforderlichenfalls sollten Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden.

Vorschriften über staatliche Beihilfen

Die von den irischen Behörden beantragten effektiven Steuersätze werden die in Artikel 7 und Anhang I Tabelle A der Richtlinie festgelegten Mindeststeuerbeträge für Kraftstoffe unterschreiten. Im Einzelnen betragen die effektiven Steuersätze 0,25185 EUR pro Liter für als Kraftstoff verwendetes Gasöl für den Zeitraum bis zum 31. August 2026 und 0,31689 EUR pro Liter für als Kraftstoff verwendetes Gasöl für den Zeitraum vom 1. September 2026 bis zum 30. September 2026. Diese Sätze gelten ausschließlich für Parteien, die unter eine Regelung gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie fallen.

Der vorliegende Vorschlag greift einer möglichen Bewertung der irischen Maßnahme im Rahmen der Vorschriften über staatliche Beihilfen nicht vor. Darüber hinaus lässt der Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates die Verpflichtung des Mitgliedstaats zur Einhaltung der Vorschriften über staatliche Beihilfen unberührt.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Jeder Entwurf für eine Ausnahmeregelung gemäß Artikel 19 der Energiebesteuerungsrichtlinie muss von der Kommission im Hinblick auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes, die Wahrung des lauterer Wettbewerbs sowie die Gesundheits-, Umweltschutz-, Energie- und Verkehrspolitik der EU geprüft werden.

Den irischen Behörden zufolge dürfte die geplante Steuererstattung die soziale und wirtschaftliche Belastung der irischen Bevölkerung teilweise verringern, die dem jüngsten Anstieg der Kraftstoffpreise geschuldet ist, welcher auch auf die feindseligen Handlungen im Nahen Osten und die Blockade der Straße von Hormus zurückzuführen ist und das Risiko birgt, dass sich Zweitrundeneffekte auf den Güterverkehr und die Erbringung von Beförderungsleistungen auswirken.

Aufgrund dieser Ausnahmesituation dürfte diese vorübergehende Maßnahme den Handel innerhalb der EU nicht beeinträchtigen. Insgesamt ist diese Maßnahme unter dem Gesichtspunkt des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes und der Wahrung des lauterer Wettbewerbs als zulässig anzusehen. Angesichts ihrer begrenzten Auswirkungen und der befristeten Geltungsdauer dürfte die Maßnahme weder zu Wettbewerbsverzerrungen führen noch das Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen.

Umwelt- und Klimapolitik

Die Union setzt sich weiterhin nachdrücklich für die Erreichung ihrer Klima- und Energieziele ein, die im Europäischen Klimagesetz (Verordnung (EU) 2021/1119) festgelegt sind. Die vorübergehenden Steuerermäßigungen, die mit dem vorliegenden Rechtsakt genehmigt werden, sollten nicht zu einer strukturellen Schwächung der Preissignale führen, die Anreize für Energieeffizienz und den Übergang zu erneuerbaren Energiequellen schaffen.

Energiepolitik

Angesichts des Ausmaßes des derzeitigen Anstiegs der Energiepreise aufgrund der Lage im Nahen Osten kann den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben werden, die Verbrauchsteuersätze für Energieerzeugnisse vorübergehend unter die EU-Mindestsätze zu senken.

In Anbetracht der kurzen Laufzeit der vorgesehenen Maßnahme und der derzeitigen außergewöhnlichen Umstände – d. h. der geopolitischen Lage in Verbindung mit einem außerordentlich hohen Marktpreis für Energieerzeugnisse – wird die Möglichkeit, die Verbrauchsteuersätze unter die in der Richtlinie festgelegten Mindestsätze zu senken, als

angemessen und verhältnismäßig erachtet, um die in Artikel 19 der Richtlinie aufgeführten spezifischen politischen Ziele, und insbesondere die Umweltpolitik der EU, mit der dringenden Notwendigkeit in Einklang zu bringen, die Erschwinglichkeit für Unternehmen und Haushalte sicherzustellen.

Binnenmarktpolitik und fairer Wettbewerb

Aufgrund der Ausnahmesituation dürfte diese vorübergehende Maßnahme den Handel innerhalb der EU nicht beeinträchtigen. Insgesamt ist diese Maßnahme unter dem Gesichtspunkt des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes und der Wahrung des lauter Wettbewerbs als zulässig anzusehen. Angesichts ihrer begrenzten Auswirkungen und der befristeten Geltungsdauer dürfte die Maßnahme weder zu Wettbewerbsverzerrungen führen noch das Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen.

Sozialpolitik

Der beobachtete und erwartete Anstieg der Energiekosten in der gesamten Union und die daraus resultierenden Zweitrundeneffekte haben unverhältnismäßige Auswirkungen auf einkommensschwache Haushalte⁴. Ermäßigungen der Verbrauchsteuern für Güterkraftverkehrs- und Busverkehrsunternehmen können daher positive soziale Auswirkungen haben, da sie dazu beitragen, Preissteigerungen für einkommensschwache Haushalte so gering wie möglich zu halten.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄßIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG des Rates.

• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

Der Bereich der indirekten Steuern gemäß Artikel 113 AEUV fällt nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union im Sinne von Artikel 3 AEUV.

Jedoch ist gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG – nach abgeleitetem Recht – ausschließlich der Rat befugt, Mitgliedstaaten zu ermächtigen, weitere Befreiungen oder Ermäßigungen im Sinne dieser Vorschrift einzuführen. Daher können die Mitgliedstaaten nicht an die Stelle des Rates treten. Somit findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung auf den vorliegenden Durchführungsbeschluss. Da es sich bei diesem Rechtsakt nicht um den Entwurf eines Gesetzgebungsakts handelt, sollte er nicht gemäß dem den Verträgen beigefügten Protokoll Nr. 2 den nationalen Parlamenten zur Überprüfung der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips zugeleitet werden.

• Verhältnismäßigkeit

Der Vorschlag steht im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Steuerermäßigungen gehen nicht über das für die Erreichung des Ziels erforderliche Maß hinaus.

Die Ermächtigung gilt für einen sehr begrenzten Zeitraum (von der Annahme des Beschlusses durch den Rat bis zum 30. September 2026) und im Kontext einer Energiekrise.

⁴ [Wirtschaftliche Effekte und Verteilungseffekte höherer Energiepreise auf die Haushalte in der EU – Beschäftigung, Soziales und Integration.](#)

- **Wahl des Instruments**

Als Instrument wird ein Durchführungsbeschluss des Rates vorgeschlagen. Nach Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG ist nur diese Art von Maßnahme möglich.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Die Maßnahme erfordert keine Bewertung bestehender Rechtsvorschriften.

- **Konsultation der Interessenträger**

Der Vorschlag stützt sich auf einen Antrag Irlands und betrifft nur diesen Mitgliedstaat.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Externes Expertenwissen war nicht erforderlich.

- **Folgenabschätzung**

Dieser Vorschlag betrifft eine von einem einzelnen Mitgliedstaat beantragte Ermächtigung und erfordert keine Folgenabschätzung. Im Einklang mit den Vorschriften für eine bessere Rechtsetzung unterliegen diese Rechtsakte aufgrund ihrer Art keiner Folgenabschätzung.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Die Maßnahme dient nicht der Vereinfachung. Sie ist Gegenstand eines Antrags Irlands und betrifft nur diesen Mitgliedstaat.

- **Grundrechte**

Die Maßnahme wirkt sich nicht auf die Grundrechte aus.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die Maßnahme beinhaltet keine finanziellen oder administrativen Belastungen für die Union. Der Vorschlag hat daher keine Auswirkungen auf den Haushalt der Union.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Ein Durchführungsplan ist nicht erforderlich. Dieser Vorschlag betrifft eine Ermächtigung zur Anwendung einer effektiven Steuerermäßigung für einen begrenzten Zeitraum. Die anwendbaren Steuersätze können unter den in der Energiebesteuerungsrichtlinie festgelegten Mindeststeuerbeträgen liegen. Eine Bewertung der Maßnahme kann im Falle eines Vorschlags zur Verlängerung der Geltungsdauer dieses Beschlusses erfolgen.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Der Vorschlag erfordert keine erläuternden Dokumente zur Umsetzung.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Artikel 1 sieht vor, dass Irland auf gewerblich genutztes Gasöl, das von Straßenverkehrsunternehmen als Kraftstoff verwendet wird, ermäßigte Steuersätze anwenden darf, die unterhalb der Mindeststeuerbeträge liegen.

Artikel 2 sieht vor, dass die beantragte Ermächtigung entsprechend dem Antrag Irlands für den Zeitraum vom Inkrafttreten des Beschlusses bis zum 30. September 2026 gewährt wird, was innerhalb der nach der Richtlinie zulässigen Höchstdauer von 6 Jahren liegt.

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Ermächtigung Irlands, gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG auf gewerblich genutztes Gasöl, das von bestimmten Straßenverkehrsunternehmen verwendet wird, ermäßigte Verbrauchsteuersätze anzuwenden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom⁵, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Vor der Annahme dieses Beschlusses führten geopolitische Entwicklungen im Nahen Osten, die sich weltweit auf die Lieferketten von Erdöl und Erdölzeugnissen auswirkten, zu einem starken und anhaltenden Anstieg der Groß- und Einzelhandelspreise von Energieerzeugnissen. Diese Preissteigerungen hatten erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Privathaushalte, insbesondere auf schutzbedürftige Verbraucher, sowie auf Unternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, und stellen somit eine ernsthafte Gefahr für den sozialen Zusammenhalt, die wirtschaftliche Stabilität und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes dar.
- (2) Der Europäische Rat erkannte in seinen Schlussfolgerungen vom 19. März 2026⁶ den außergewöhnlichen Charakter der Lage auf dem Energiemarkt und deren makroökonomische Auswirkungen an. Der Rat ersuchte die Kommission, eng mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um befristete und gezielte nationale Maßnahmen zu konzipieren, mit denen die erheblichen Auswirkungen des Anstiegs der Kraftstoffpreise infolge der Krise im Nahen Osten abgemildert werden; zugleich betonte er, dass eine koordinierte Reaktion erforderlich sei, da sich der Konflikt im Nahen Osten unmittelbar auf die Energiepreise für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen in der Union auswirke.
- (3) Die mit der Richtlinie 2003/96/EG festgelegten Verbrauchsteuern fließen in den Endpreis der in der Union gelieferten Energieerzeugnisse ein. Eine Senkung der Verbrauchsteuern unter die Mindestsätze kann einen Teil des derzeitigen Anstiegs der Energiekosten in den Mitgliedstaaten abmildern.
- (4) Die in der Richtlinie 2003/96/EG vorgesehenen Mechanismen ermöglichen es den Mitgliedstaaten, die Steuerlast für bestimmte Energieerzeugnisse innerhalb festgelegter Grenzen zielgerichtet und vorübergehend zu senken. Angesichts des

⁵ ABl. L , , S. .

⁶ <https://www.consilium.europa.eu/media/lwhk3itd/en-20260319-european-council-conclusions.pdf>.

Ausnahmecharakters und der Dringlichkeit der aktuellen Situation ist es erforderlich, spezifische, zeitlich begrenzte Mechanismen vorzusehen, die ausdrücklich darauf abzielen, die Auswirkungen des Energiepreisschocks abzumildern.

- (5) Vorübergehende Steuerermäßigungen für bestimmte Energieerzeugnisse, die eine direkte Senkung der Endverbraucherpreise bewirken, können Haushalte und Unternehmen rasch entlasten. In der aktuellen Situation sind solche außerordentlichen Ermäßigungen ein geeignetes und notwendiges Instrument, um der durch den Energiepreisschock verursachten beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben entgegenzuwirken.
- (6) Mit Schreiben vom 20. Mai 2026 und vom 1. Juli 2026 beantragten die irischen Behörden gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG die Ermächtigung, auf Gasöl, das für gewerbliche Zwecke insbesondere im Güterkraftverkehr und im Busverkehrssektor verwendet wird, ermäßigte Verbrauchsteuersätze in Form von Steuererstattungen anzuwenden.
- (7) Durch derartige Erstattungen, die Irland im Rahmen seines zu diesem Zweck eingeführten Dieselrabattsystems vornehmen würde, würde der effektive Verbrauchsteuersatz für Gasöl für berechnigte Parteien für den Zeitraum bis zum 31. August 2026 auf 0,25185 EUR pro Liter und für den Zeitraum vom 1. September 2026 bis zum 30. September 2026 auf 0,31689 EUR pro Liter sinken. Diese effektiven Steuersätze liegen unter den Mindeststeuerbeträgen für Kraftstoffe nach Artikel 7 der Richtlinie 2003/96/EG.
- (8) Den irischen Behörden zufolge zielt die Anwendung solcher ermäßigter Verbrauchsteuersätze darauf ab, die Auswirkungen des Preisanstiegs von Gasöl infolge der geopolitischen Lage abzumildern, von denen sowohl die Haushalte als auch die Unternehmen direkt oder indirekt durch Zweitrundeneffekte betroffen sind.
- (9) Die Kommission hat die beantragte Ermächtigung geprüft und ist zu dem Schluss gekommen, dass sie das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts nicht beeinträchtigen dürfte. Die Kommission ist der Auffassung, dass die beantragte Ausnahmeregelung angesichts ihrer kurzen Dauer, der außergewöhnlichen Umstände im Zusammenhang mit der geopolitischen Lage in Verbindung mit einem außergewöhnlich hohen Marktpreis für Öl und der Notwendigkeit, ein Gleichgewicht zwischen den in Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2003/96/EG aufgeführten spezifischen politischen Zielen, insbesondere der Umweltpolitik der Union, und dem dringenden Erfordernis, die Erschwinglichkeit von Energie für Unternehmen und Haushalte sicherzustellen, zu finden, angemessen und verhältnismäßig ist.
- (10) Irland sollte daher ermächtigt werden, vorübergehend ermäßigte Verbrauchsteuersätze unterhalb der Mindestsätze der Union auf Gasöl anzuwenden, das von Personen oder Unternehmen, die Anspruch auf Erstattungen im Rahmen des irischen Dieselrabattsystems haben, als Kraftstoff verwendet wird.
- (11) Gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie 2003/96/EG muss jede aufgrund dieser Bestimmung gewährte Ermächtigung zeitlich strikt begrenzt sein. Damit künftige Entwicklungen des bestehenden Rechtsrahmens nicht beeinträchtigt werden, sollte jedoch für den Fall, dass der Rat auf der Grundlage des Artikels 113 oder einer anderen einschlägigen Bestimmung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union neue Mindestbeträge für die Besteuerung von Gasöl, das als

Kraftstoff genutzt wird, einführt, mit denen die gemäß diesem Beschluss gewährte Ermächtigung nicht vereinbar ist, die Geltung dieser Ermächtigung enden.

- (12) Allerdings sind Steuerermäßigungen mit erheblichen Haushaltskosten verbunden und führen tendenziell zu einem Anstieg der Nachfrage nach fossilen Brennstoffen, wodurch sich das Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage verschärft. Deshalb sollte die gemäß diesem Beschluss gewährte Ermächtigung streng befristet bleiben —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Irland wird ermächtigt, für Straßenverkehrsunternehmen, die gewerblich genutztes Gasöl als Kraftstoff im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2003/96/EG verwenden, die folgenden effektiven Mindestverbrauchsteuersätze anzuwenden:

- a) 0,25185 EUR je Liter Gasöl für den Zeitraum vom Tag der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zum 31. August 2026;
- b) 0,31689 EUR je Liter Gasöl für den Zeitraum vom 1. September 2026 bis zum 30. September 2026.

Artikel 2

Dieser Beschluss gilt bis zum 30. September 2026.

Ändert der Rat jedoch auf der Grundlage des Artikels 113 oder einer anderen einschlägigen Bestimmung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Mindeststeuerbeträge gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2003/96/EG für als Kraftstoff verwendetes Gasöl, auf Mindeststeuerbeträge, mit denen die gemäß Artikel 1 dieses Beschlusses gewährte Ermächtigung nicht vereinbar ist, so endet die Geltung dieses Beschlusses ab dem Datum, ab dem die geänderten Mindeststeuerbeträge anwendbar werden.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Republik Irland gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*